



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Julian Pascal Beier

Datum 17. Juli 2020
Name LfdI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.5-15/75
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Anfrage an die Universität Heidelberg „Rechtsgutachten CampusCard Santander“ vom 3. Juni 2020 Frag den Staat Anfrage #187829

Sehr geehrter Herr Beier,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 01. Juli 2020.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) vom 3. Juni 2020 bezüglich zweier Rechtsgutachten im Zusammenhang mit der „CampusCard“ nicht ordnungsgemäß beantwortet wurde.

Sie vertreten die Rechtsauffassung, dass eine Auskunftspflicht über Informationen, welche dem Universitätsrat Ihrer Universität vorliegen, besteht und der Informationszugang nach LIFG sich nicht auf die bei Rektorat und Universitätsverwaltung vorliegenden Informationen beschränkt.

Hierzu haben wir die Universität Heidelberg mit Schreiben vom heutigen Tage zur Stellungnahme in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gebeten und folgende Hinweise gegeben:

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

Die Universität Heidelberg ist nach LIFG unter folgenden Voraussetzungen auskunftspflichtig: Die Hochschulen des Landes sind nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG nur dann vom Anwendungsbereich ausgenommen, sofern Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilung und Prüfungen betroffen sind. Dies gilt nicht für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben, unter den auch die Einführung einer CampusCard zu subsumieren ist.

Als informationspflichtige Stelle muss die Universität Heidelberg einen Antrag nach LIFG hinsichtlich des Schutzes besonderer öffentlicher Belange (§ 4 LIFG), personenbezogener Daten (§ 5 LIFG), des geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG) prüfen. Ggf. ist ein Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG durchzuführen. Besteht kein Schutzgrund und/oder willigen geschützte Personen in den Zugang ein, sind die Informationen auf die gewünschte Art und Weise zur Verfügung zu stellen (vgl. § 7 Abs. 5 S. 2 LIFG).

Da die Universität im Schriftverkehr mit Ihnen angeführt hat, die gewünschten Dokumente lägen ausschließlich dem Universitätsrat vor und seien daher von der Universitätsverwaltung nicht herauszugeben, haben wir um Erläuterung der Stellung des Universitätsrats gebeten, welche begründet, warum Informationen nicht inner-universitär von dort eingeholt werden und seitens der Universität als auskunftspflichtige Stelle zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn der Universitätsrat als Teil der universitären Struktur eingestuft werden kann, besteht eine Verpflichtung der Universität als auskunftspflichtigen Stelle, die nach LIFG angefragten Informationen einzuholen und zugänglich zu machen.

Indiz für die Zuordnung des Universitätsrats zur Universität als auskunftspflichtige Stelle und damit zur Pflicht, die fraglichen Gutachten von dieser Stelle – sofern nicht anderweitig vorhanden – einzuholen, könnte unter anderem die Finanzierung der vom Universitätsrat in Auftrag gegebenen Gutachten sein. Sind die Gutachten aus Mitteln der Universität finanziert worden, könnte dies ein Indiz für die Verfügungsbeziehung der Universität als solche sein.

Des Weiteren dürfte die Frage eine Rolle spielen, zu welchem Zweck die Gutachten in Auftrag gegeben wurden. Dient der Zweck der Verwaltung der Universität als Ganze, wäre dies ein weiteres Indiz dafür, dass die vorhandenen Gutachten der Universität zuzurechnen wären. Die infrastrukturelle Versorgung von Doktorandinnen und Doktoranden könnte diese Voraussetzung nach hiesiger Einschätzung erfüllen.

Wir erwarten nun die Stellungnahme der Universität und werden Sie über den weiteren Fortgang informieren.

Gleichzeitig können wir die Empfehlung aussprechen, beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nach den Informationen anzufragen, da hier die Verfügungsbefugnis vermutlich keinen möglichen einschlägigen Ablehnungsgrund darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg